

Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH
Carl-Schiffner-Straße 26
09599 Freiberg



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 21. August 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
1.1	Geschäftsbedingungen, Nutzungsvertrag.....	3
1.2	Veröffentlichung	3
2	Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT.....	3
3	Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen.....	5
3.1	Infrastrukturbeschreibung.....	5
3.2	Zugangsbedingungen.....	6
3.2.1	Betriebszeiten	6
3.2.2	Notfallmanagement.....	6

1 Allgemeines

1.1 Geschäftsbedingungen, Nutzungsvertrag

Es gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH (FEG) - Allgemeiner Teil - (NBS-AT) in Zusammenhang mit den nachstehenden Ergänzungen oder Änderungen. Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Anlagen und Einrichtungen besteht nicht.

Zugangsvoraussetzung für die Nutzungsberechtigten ist der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 20 ERegG, nachfolgend Nutzungsvereinbarung genannt.

1.2 Veröffentlichung

Die Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH veröffentlicht die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil (NBS-AT) und die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT) im Internet unter www.freiberger-eisenbahn.de.

2 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

Zu 2.1.3 NBS-AT: Es ist stets eine amtliche Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Zu 2.3.1 NBS-AT: Es gilt die Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen - Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) - vom 13.05.1982. Sie wird ergänzt mit der Bedienungsanweisung für die Anschlussbahn FEG (Nebenanschluss) innerhalb der Anschlussbahn Saxonia (Hauptanschluss).

Zu 2.3.2 NBS-AT: Das Personal des EVU hat sich auf Verlangen gegenüber legitimierten Mitarbeitern der FEG auszuweisen und die Berechtigung zur Bedienung von Eisenbahnfahrzeugen nachzuweisen.

Zu 2.4.1 NBS-AT: Es gilt die Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen - Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) - vom 13.05.1982. Sie wird ergänzt mit der Bedienungsanweisung für die Anschlussbahn FEG (Nebenanschluss) innerhalb der Anschlussbahn Saxonia (Hauptanschluss).

Zu 2.4.2 NBS-AT: Siehe Punkt 3 - Infrastrukturbeschreibung.

Zu 3.1.2 NBS-AT: In der Bedienungsanweisung ist neben den Gesetzen und Verordnungen das zugangsrelevante betriebliche Regelwerk festgelegt.

Zu 3.1.3 NBS-AT: In den Serviceeinrichtungen sind ggf. auch Betriebsvorschriften anzuwenden, deren Copyright nicht bei der FEG liegt (z.B. Richtlinien der DB oder VDV-Schriften). Diese Betriebsvorschriften werden durch die FEG weder in elektronischer noch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Solche Betriebsvorschriften sind grundsätzlich durch das EVU und auf dessen Kosten direkt beim Herausgeber zu beziehen.

Zu 3.2.1 NBS-AT: Voraussetzung für den Zugang ist die Nutzungsvereinbarung. Sie wird auf Antrag des Zugangsberechtigten geschlossen. Der Antrag ist in deutscher Sprache zu verfassen und mindestens einen Monat vor der geplanten ersten Nutzung schriftlich zu stellen (Posteingang). Innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang legt die FEG dem Nutzungsberechtigten die Vereinbarung zur Unterschrift vor.

Das Tanken und die Benutzung des Waschportals soll vom EVU mit einer Frist von 2 Werktagen vor der gewünschten Benutzung und die Nutzung der Werkstatthalle mit einer Frist von 20 Werktagen vor der gewünschten Benutzung angemeldet werden. Fristwährend ist jeweils der Eingang der Anmeldung bis 12 Uhr.

Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Nutzungskonflikte werden gemäß Pkt. 3.3 in NBS-AT gelöst.

Die Wartungshalle wird regelmäßig vom EVU-Bereich der Freiburger Eisenbahn genutzt, womit sich zeitliche und kapazitive Einschränkungen für andere Zugangsberechtigte ergeben.

Die regelmäßige Nutzung der Serviceeinrichtungen nach festen Zeiten kann zur Vermeidung von Nutzungskonflikten vereinbart werden.

Zu 3.2.2 NBS-AT: Fehlende Angaben fordert die FEG bei den vom EVU benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Das EVU ist verpflichtet, die eingeforderten Angaben unverzüglich zu übermitteln. Leistet das EVU dem nicht Folge, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf das EVU über.

Zu 3.3.1.3 NBS-AT: Konnte keine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Anmeldung mehrerer, zeitgleicher und nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen gefunden werden, entscheidet die FEG nach folgenden Kriterien:

- Vorrang für Eigenbedarf der FEG
- Vorrang einer angemeldeten regelmäßigen Nutzung vor einer Einzelnutzung
- Reihenfolge entsprechend dem Eingang der Anmeldung

Zu 4.1 NBS-AT: Die Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH betreibt mit Stand dieser Nutzungsbedingungen nur Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 9 AEG und Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe e), f), h) und i) ERegG. Entsprechend den Regelungen des § 63 Abs. 1 ERegG verzichtet die FEG auf die Darlegung von Entgeltgrundsätzen in ihren Nutzungsbedingungen.

Regelungen zur Vergütung von entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzter Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommener Leistungen werden in der Entgeltliste getroffen.

Zu 5.1.2 NBS-AT: In der Nutzungsvereinbarung sind die Informationswege durch beide Vertragspartner festzulegen, z.B. per Post, Telefon oder e-Mail, einzeln oder in Kombination. Hierbei sind für die Wahrnehmung des Notfallmanagements gesonderte Angaben zu machen, z.B. zu Notfallmeldestellen und Rufbereitschaften.

Zu 6.1.2 NBS-AT: Abweichend beträgt der Haftungsausschluss 50 Euro. Die Vertragspartner haften gegenseitig für jeden höheren Schaden gemäß den gesetzlichen Regelungen, vgl. Punkt 6.1.1 NBS-AT.

Das EVU haftet daher auch für mittelbare Schäden der FEG (z.B. Kosten für Schienenersatzverkehr und Kürzung des Leistungsentgeltes bei durch den Zugangsberechtigten verursachtem Zug-/ Leistungsausfall der FEG).

Zu 6.1.3 NBS-AT: Als Sachschäden beteiligter Dritter gelten auch Schäden am Eigentum des EVU-Bereichs der FEG oder am Privateigentum der jeweiligen Mitarbeiter.

Zu 6.5. NBS-AT: Die Regelungen kommen nur dann zur Anwendung, wenn die Abweichungen von der vereinbarten Nutzung in der Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung von Personen oder einer erheblichen Gefährdung von Sachen begründet ist.

3 Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

3.1 Infrastrukturbeschreibung

Der öffentliche Infrastrukturbereich der Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH umfasst eine Tankanlage für Dieselkraftstoff und eine Wartungshalle inklusive dazugehöriger nicht elektrifizierter Gleise. Anlagen und Einrichtungen sind baulich, speziell in der Länge der Gleise, auf die von der Freiburger Eisenbahn eingesetzten Fahrzeuge ausgelegt und daher ggf. für andere Fahrzeugtypen in ihrer Nutzung eingeschränkt.

Die Nutzung der Tankanlage erfolgt im Selbstbetankungsverfahren. Die Freiburger Eisenbahn erteilt dem Nutzer bei Vertragsabschluss eine Einweisung in die Bedienung der Tankanlage. Die Einweisung weiterer vom Nutzer mit dem Tanken beauftragter Personen erfolgt eigenverantwortlich durch den Nutzer und auf seine Rechnung.

Die Tankdaten des Nutzers werden zum Zwecke der Abrechnung elektronisch erfasst und gespeichert. Die Erfassung erfolgt über von der Freiburger Eisenbahn ausgegebene Transponder. Die Tankanlage steht, ausgenommen bei Wartungsarbeiten oder im Störfall, täglich 24 Stunden im Selbstbetankungsverfahren zur Verfügung. Die Gestellung von Mitarbeitern der FEG zur Betankung ist gesondert zu vereinbaren und nur im Rahmen der Verfügbarkeit möglich.

Kunden ohne Tankvertrag, können nur unter vorheriger Anmeldung (24h), nur während der Geschäftszeiten des Unternehmenssitzes und nur mit Gestellung von Aufsichtspersonales der FEG betankt werden.

Die Wartungshalle besitzt zwei Gleise, wovon eines als Grubengleis mit teilweise aufgeständerter Fahrbahn ausgeführt ist. In die Wartungshalle integriert ist eine Portalwaschanlage mit ca. 26 m Nutzlänge. Aufgrund der Auslegung speziell nur für Fahrzeuge des Typ RS-1, kann eine Wäsche von anderen Fahrzeugen nur nach Prüfung und unter Aufsicht durch das Werkstattpersonal FEG erfolgen. Dies gilt sinngemäß für die Nutzung der WC-Entsorgungsanlage, vor der Werkstatt.

Alle Anlagen sind neben der Gleisanbindung auch straßenseitig erreichbar.

Die Gleisanlagen werden als Nebenanschluss zur Anschlussbahn „SAXONIA“ gemäß der im Freistaat Sachsen gültigen Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen betrieben. Die NBS-AT und NBS-BT der Freiburger Eisenbahn regeln nicht die Nutzung der Anschlussbahn „SAXONIA“. Der Nutzer hat mit dem Betreiber des Hauptanschlusses - Befesa Zinc Freiberg GmbH & Co. KG - eigenverantwortlich die Nutzung von dessen Infrastruktur zu vereinbaren.

Eine detaillierte Beschreibung der Örtlichkeiten und die Festlegung der betrieblichen Handlungen und Abläufe erfolgt in der Bedienungsanweisung, welche dem EVU zur Verfügung gestellt wird.

3.2 Zugangsbedingungen

3.2.1 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten sind werktags außer Samstag von 8 bis 16 Uhr.

Eine Nutzung außerhalb der Betriebszeiten ist – vorbehaltlich der Verfügbarkeit des notwendigen Personals und der Anlagen – gegen Vergütung des zusätzlichen Aufwandes möglich.

3.2.2 Notfallmanagement

Die FEG hält während der Betriebszeiten eine Notfallbereitschaft vor. Die Kontaktdaten und Regelungen zum Notfallmanagement sind in der Bedienungsanweisung festgelegt.